



# BULLETIN

September 2015

## NEUE EU-RICHTLINIE IM KAMPF GEGEN GELDWÄSCHE

Das Europäische Parlament hat im Mai 2015 eine neue Richtlinie zur Unterstützung des Kampfes gegen Geldwäsche verabschiedet (Richtlinie EU 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung). Das Ziel ist, die Transparenz der Eigentümerstrukturen der Gesellschaften und sonstiger Rechtspersonen zu verbessern, strengere Kontrollen der politisch exponierten Personen einzuführen und eine Vereinheitlichung der Sanktionen auf der EU Ebene umzusetzen. Personen, die mit Gütern handeln, sollen von dieser Richtlinie erfasst werden, wenn sie Barzahlungen von 10 000 EUR (heute bis zu 15 000 EUR) oder mehr tätigen oder entgegennehmen. Auch Steuerstraftaten sind neu von der Richtlinie erfasst, ohne dass eine Harmonisierung der nationalen strafrechtlichen Definitionen der Straftaten angestrebt wird.

Die Richtlinie ersetzt bisherige EU-Vorschriften im Bereich Geldwäsche und sollte spätestens bis zum 26. Juni 2017 von den Mitgliedsstaaten umgesetzt werden.

Es sollen Zentralregister wirtschaftlicher Eigentümer verschiedener Rechtsformen, inklusive Stiftungen und trustähnlicher Rechtsvereinbarungen errichtet werden. Eine weitere grenzüberschreitende Zusammenarbeit beim Informationsaustausch auf EU-Ebene wird vorausgesetzt.

Jede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person steht, solle identifiziert werden. Dies solle auch für die Personen gelten, die Eigentümer anderer juristischen Person sind oder diese

kontrollieren. Als Hinweis auf wirtschaftliches Eigentum gilt ein Aktienanteil oder eine Beteiligung von mehr als 25 %.

Falls der wirtschaftliche Eigentümer nicht festgestellt werden kann, können die Mitglieder der Führungsebene (Vorstandsmitglieder etc.) als wirtschaftliche Eigentümer betrachtet werden.

Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass anderen Personen, die ein legitimes Interesse im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Steuerstraftaten und Betrug nachweisen können, Zugang zu den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer gewährt wird. Die nationalen Datenschutzbestimmungen müssen eingehalten werden.

Die zu Kontrollen und Identifizierung verpflichteten Subjekte sind insbesondere Kreditinstitute, Finanzinstitute, Wirtschafts-



prüfer, Steuerberater, Notare und andere selbständige Angehörige von rechtsberatenden Berufen, welche insbesondere folgende Tätigkeiten im Namen und auf Rechnung ihres Klienten durchführen:

- Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
- Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,
- Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
- Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,
- Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Trusts, Gesellschaften, Stiftungen oder ähnlichen Strukturen,
- Immobilienmakler,
- Anbieter von Glückspieldiensten,
- alle Personen, soweit sie Zahlungen für Güter in Höhe von 10 000 EUR oder mehr in bar tätigen oder entgegennehmen.

## Sanktionen

Strengere Sanktionen als bisher werden angestrebt. Entscheidungen der Kontrollorgane auf dem Gebiet der Geldwäsche können auf deren Internetseiten bis zu 5 Jahren veröffentlicht werden.

Es können maximale Geldbußen in mindestens zweifacher Höhe der infolge des Verstoßes erzielten Gewinne verhängt werden, soweit sich diese beziffern lassen oder von mindestens 1.000.000 EUR; bei einer Kredit- oder Finanzinstitution bis zu 5.000.000 EUR oder bis zu 10 % des Jahresumsatzes.

Quelle: Richtlinie EU 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung vom 20. Mai 2015

Unsere Ausführungen sind ausschließlich als erste Information bestimmt und sind nicht als aktuelle Handlungsanweisungen zu verwenden.

Weitere Informationen geben wir jederzeit unter  
+420 603 442 554  
e-mail: [pechmannova@bdofinkonsult.cz](mailto:pechmannova@bdofinkonsult.cz)